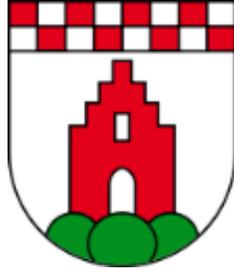


---

# **EINWOHNERGEMEINDE HERSBERG**



---

## **Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze**

# Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze

Die Gemeindeversammlung von Hersberg beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 folgendes Reglement:

## § 1 Zweck

<sup>1</sup> Wenn Abstellplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden können, hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.

## § 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

## § 3 Höhe der Ersatzabgabe, Verwendungszweck

<sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt CHF 7'000.00

<sup>2</sup> Dieser Betrag basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Basis April 2010 = 100 %. Erhöht sich der Index um mehr als 10 %, so wird der Betrag entsprechend angepasst.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Ersatzabgabe sowie die Verwendung des Ertrages richten sich nach § 107 Abs. 4 RBG.

## § 4 Vorkaufsrecht

Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung beim Verkaufspreis angerechnet.

## **§ 5 Rückerstattung**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe kann zurückgefordert werden, wenn das bewilligte Bauvorhaben nicht realisiert wird und die Bewilligung verfallen ist.

<sup>2</sup> Wird ein Haus, für das bereits einmal Ersatzabgaben bezahlt wurden, neu gebaut (z. B. bei Abriss / Neubau oder Brand / Neubau), werden früher bezahlte Ersatzabgaben für Abstellplätze angerechnet.

<sup>3</sup> Die Rückerstattung der Ersatzabgabe gemäss § 107 Abs. 4 RBG erfolgt zinslos und muss von der Bauherrschaft bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. September 2012

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident

Der Verwalter

F. Kron

R. Bertschin

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2045 vom 11. Dezember 2012